

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 4-9
Erstellungsdatum: 23.02.2026
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Satzung der Gemeinde Eitorf Über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 23.02.2026

Inhalt

I. Abschnitt (Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Grundschulen in Eitorf)	2
§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich	2
§ 2 Art und Umfang Offener Ganztagsschule im Primarbereich	2
§ 3 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung	3
§ 4 Verpflegungsentgelt	4
II. Abschnitt (Erhebung von Elternbeiträgen)	4
§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen, Beitragszeitraum	4
§ 6 Beitragspflichtige Personen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	5
§ 7 Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung	6
§ 8 Höhe der Elternbeiträge	7
§ 9 Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragserlass	8
§ 10 Auskunft- und Mitwirkungspflichten	8
§ 11 Fälligkeit, Vollstreckung	8
§ 12 Inkrafttreten	9
Anlage 1	10

Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 23.02.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), § 90 Abs. 1 Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), der § 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022, berichtigt durch Gesetz vom 06.12.2019 (GV.NRW S. 77) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Kraft getreten am 9. März 2022, hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt (Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Grundschulen in Eitorf)

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Eitorf hält auf Basis ihrer örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung an den Standorten
 - Grundschulverbund MosaikSchule Eitorf + Harmonie, Standort Eitorf,
 - Grundschulverbund Alzenbach und Mühleip, Standort Alzenbach,
 - Grundschulverbund Alzenbach und Mühleip, Standort Mühleip,außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Form Offener Ganztagsschulen (im Folgenden: OGS) vor.
- (2) Auf den Besuch der OGS besteht bis zum Ablauf des 31.07.2026 kein Rechtsanspruch. Ab 01.08.2026 haben Grundschulkinder stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Anspruch zunächst nur den Kindern der ersten Klassenstufe zu. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Der Rechtsanspruch ab 01.08.2026 besteht lediglich für die Regelbetreuungszeit gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung. Auf andere Angebote gemäß dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Angebot der OGS kann nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die eine Grundschule in Eitorf besuchen.

§ 2

Art und Umfang Offener Ganztagsschule im Primarbereich.

- (1) Ausgestaltung, Umfang sowie die Inanspruchnahme der OGS richten sich grundsätzlich nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 4 Abs. 5 KiBiz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und

Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach weiteren Ausführungsregelungen des Landes NRW für die Zeit ab dem 01. August 2026.

- (2) Auf Basis der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben werden notwendige, weitergehende örtliche Regelungen zu Art, Umfang sowie Inanspruchnahme der OGS durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
- (3) Um Angebote im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorzuhalten und durchzuführen, kann die Gemeinde Eitorf die Trägerschaft, Organisation und Durchführung auf Träger der öffentlichen, der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Bildung und Erziehung fördern (im Folgenden Träger) (s. § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW), übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen insbesondere zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten sind in diesem Fall in einer Kooperationsvereinbarung zu konkretisieren und zu regeln.
- (4) Die Regelbetreuungszeit in der OGS beginnt spätestens um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Sie umfasst ein Angebot zur Teilnahme an der grundsätzlich verpflichtenden Mittagsverpflegung. Gruppen im Rahmen der Betreuungszeit 06.45 Uhr bis 07.45 Uhr und bis 17.30 Uhr können von der Gemeinde Eitorf als Schulträger dann eingerichtet werden, wenn eine Gruppenstärke von mindestens zehn Kindern erreicht ist.
- (5) Darüber hinaus betreibt die Gemeinde Eitorf im Rahmen der OGS eine Betreuung bis 13.00 Uhr ohne Mittagsverpflegung ausschließlich für Kinder der 1. und 2. Klassen. Auch diesbezüglich steht die Einrichtung entsprechender Gruppen im Ermessen der Gemeinde Eitorf als Schulträger.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur OGS hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten, im Ausnahmefall durch Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VIII, zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an einem Angebot gemäß § 2 Abs. 4 und Abs. 5 bindet grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Eine Kündigung des Angebotes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 (Regelbetreuung) ist bis zum 31. März zum Schuljahresende (31.07.) möglich und muss schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt werden. Anderenfalls verlängert sich der Betreuungszeitraum um jeweils ein Schuljahr. Die Angebote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 (Früh-/Spätbetreuung) und § 4 Abs. 5 Satz 1 (Betreuung bis 13 Uhr) enden mit Ende des jeweiligen Schuljahres. Für das Folgeschuljahr bedarf es einer erneuten Anmeldung.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote, auf die kein Rechtsanspruch besteht, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten insbesondere hinsichtlich eventuell zu leistender (Eltern-)Beiträge und Verpflegungsentgelte zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.
- (5) In Notfällen können Kinder der gemeindlichen Grundschulen in das Angebot gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 (Regelbetreuung) kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z. B.
 1. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen;

2. nicht verschiebbare Termine, z. B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann;
3. Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers.

Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Personensorgeberechtigten oder dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Schulkindern, die nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, während der Öffnungszeiten der Einrichtung in den (Schul-)Ferien. Die Aufnahme zusätzlicher Kinder erfolgt im Rahmen verfügbarer Plätze und der Betreuungskapazität der Einrichtung.

- (6) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von einem Angebot gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 1. Änderung der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule infolge Wegzugs aus der Gemeinde,
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (durchgehend mindestens 4 Wochen),
 4. Arbeitslosigkeit.
- (7) Ein Kind kann von der Teilnahme an Angeboten gemäß dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (gilt nur für die Regelbetreuung),
 3. die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen,
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Verpflegungsentgelt

Der Träger der OGS kann ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

II. Abschnitt (Erhebung von Elternbeiträgen)

§ 5

Erhebung von Elternbeiträgen, Beitragszeitraum

- (1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGS erhebt die Gemeinde Eitorf gemäß den nachfolgenden Regelungen einen sozial gestaffelten, monatlich zu leistenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sind § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG NRW und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW. Für die Angebote, die nicht der Regelbetreuungszeit nach § 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, erhebt die Gemeinde Eitorf einen monatlichen Elternbeitrag in Form einer einkommensunabhängigen Pauschale gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils als voller Monatsbeitrag erhoben. Er dient der Mitfinanzierung der (Betriebs-)Kosten der OGS. Seine Höhe ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten (z.

B. 3 Wochen in den Sommerferien, gesamte Weihnachtsferienzeit, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.

- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Angebot der OGS dem Kind vertraglich zur Verfügung steht, und endet bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am letzten Tag des Monats.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der OGS. Die Beitragspflicht besteht solange, als für das Kind ein Platz vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in die OGS aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne weiteres durch Besuch in Anspruch nehmen kann.
- (6) Übliche und/oder unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Angebotes der OGS wirken sich auf die Beitragspflicht nicht aus. Dies gilt insbesondere bei
 - Schließungszeiten der OGS,
 - Eingewöhnungszeit des Kindes,
 - vorübergehender Kürzung der Öffnungszeiten,
 - Erkrankung des Kindes,
 - krankheits- oder streikbedingten Ausfällen des in der OGS tätigen Personals, bzw. wenn vorübergehend im Angebot der OGS im Wesentlichen nur Aufsichtspflichten sichergestellt werden können,
 - das Angebot der OGS infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht zur Verfügung steht.

§ 6

Beitragspflichtige Personen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), Personensorgeberechtigte, mit denen das Kind zusammenlebt. Nachfolgend wird nur noch von Eltern gesprochen.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell).
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflichtigen werden nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-)Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.
- (6) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- beziehen. Der Beitragsverzicht gilt für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.
- (7) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.
- (8) Abs. 6 und 7 sind für die Angebote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, § 3 Abs. 5 und § 8 Abs. 3, 4 nicht anwendbar. Der jeweilige Pauschalbeitrag hierfür ist einkommensunabhängig zu entrichten.

§ 7

Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a S. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist das Doppelte des nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in denen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle doppelte Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.
- (5) Kein anzurechnendes Einkommen ist bzw. sind
1. das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.
 2. die § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
 3. Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Werden Kinder über die Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) hinaus im Rahmen der OGS gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 (Früh-/Spätbetreuung) betreut, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß den Festlegungen in der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Soweit im Einzelfall (an Einzeltagen) eine Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeit in Anspruch genommen wird, ist hierfür ebenfalls ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde und Betreuungstag zu zahlen. Für die Zusatzbetreuung gelten die Regelungen für An- und Abmeldung nach § 3 der Satzung analog.
- (4) Für die Ferienbetreuung der Kinder, die die Regelbetreuungszeit in Anspruch nehmen, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Tag für das 1. Kind erhoben. Sollten mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS besuchen, sind die weiteren Kinder von der Zahlung befreit. Der Zusatzbeitrag wird bei Anmeldung zur Ferienbetreuung fällig. Nimmt das Kind trotz Anmeldung nicht an der Ferienbetreuung teil, wird der Zusatzbeitrag nur dann erstattet, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Erkrankung des Kindes) nachgewiesen wird. Der Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung des Arztes erfolgen. Für die Ferienbetreuung der Kinder, die Angebote in Anspruch nehmen, die nicht der Regelbetreuungszeit nach § 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10,00 EUR pro Tag/Kind erhoben. § 4 gilt entsprechend.

- (5) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 3 Abs. 5 der Satzung) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen auf 10,00 €/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag der Regelbetreuung gem. Anlage 1 dieser Satzung. § 4 gilt entsprechend.

§ 9

Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragserlass

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie bzw. der einkommenseinsatzpflichtigen Personen gleichzeitig die OGS, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Für das zweite und das dritte Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge für die Regelbetreuungszeit um jeweils 30 %; ab dem vierten Kind wird kein Elternbeitrag für die Regelbetreuungszeit festgesetzt. Darüber hinaus ist eine Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelbeitrages der Elternbeiträge zulässig, wenn zur Sicherung des Arbeitsplatzes weitere zusätzliche Betreuungskosten schriftlich nachgewiesen werden. Sofern Geschwisterkinder andere vergleichbare Angebote der Jugendhilfe besuchen (z.B. Tageseinrichtung für Kinder), wird dies in Bezug auf die oben dargestellte Beitragsermäßigung dem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ gleichgestellt.
- (2) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (z. B. Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO entsprechend. Der Erlassantrag sollte vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger eingereicht werden.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur OGS und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den Beitragspflichtigen angefordert. Elternbeiträge für Notfallbetreuung (vergleiche § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 dieser Satzung) werden mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2024“ außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Eitörf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom

Elternbeiträge

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	OGS (8.00 – 16.00 Uhr) Beitrag nach sozialer Staffelung des Einkommens mtl.	OGS (8.00 – 13.00 Uhr) Pauschaler Beitrag mtl./Kind (nur 1./2. Klasse)
1	bis 25.000 EUR	0,00 EUR	50,00 EUR
2	bis 30.000 EUR	80,00 EUR	
3	bis 35.000 EUR	90,00 EUR	
4	bis 40.000 EUR	100,00 EUR	
5	bis 45.000 EUR	120,00 EUR	
6	bis 50.000 EUR	130,00 EUR	
7	bis 55.000 EUR	145,00 EUR	
8	bis 60.000 EUR	155,00 EUR	
9	bis 65.000 EUR	170,00 EUR	
10	bis 70.000 EUR	180,00 EUR	
11	bis 80.000 EUR	200,00 EUR	
12	bis 90.000 EUR	210,00 EUR	
13	bis 100.000 EUR	215,00 EUR	
14	ab 100.000 EUR	221,00 EUR	

Bei Teilnahme von	OGS (06.45 – 07.45 Uhr) Beitrag mtl./Kind	OGS (16.00 – 17.30 Uhr) Beitrag mtl./Kind
10 – 15 Kindern	81,00 EUR	124,00 EUR
16 – 20 Kindern	56,00 EUR	85,00 EUR
21 – 25 Kindern	44,00 EUR	67,00 EUR
26 – 35 Kindern	33,00 EUR	51,00 EUR
36 – 50 Kindern	38,00 EUR	57,00 EUR